

## ENTWURF

### **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Begasungssicherheitsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Sicherheitsstandards und Schutzmaßnahmen bei der Verwendung sehr giftiger und giftiger Begasungsmittel (Begasungssicherheitsverordnung), BGBl. II Nr. 287/2005 wird wie folgt geändert:

*1. Im Titel wird die Wortfolge „sehr giftiger und giftiger“ durch die Wortfolge „von Giften als“ ersetzt.*

*2. § 1 lautet:*

*„§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Verwendung von Stoffen und Gemischen, die gemäß § 35 ChemG 1996 als Gifte zu qualifizieren sind und die in gasförmigem Zustand zur Bekämpfung von Schadorganismen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden: Biozidprodukteverordnung), ABl. L 167 vom 27.06.2012 S. 1, oder des Art. 3 Z 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 301 vom 24.11.2009 S. 1, in Begasungsobjekten (§ 2 Abs. 3) eingesetzt werden.*

*(2) Diese Verordnung ist auch auf Gemische und Erzeugnisse anzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung gasförmige Gifte bilden, abgeben oder freisetzen und die zu dem in Abs. 1 genannten Zweck bestimmt sind.*

*(3) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Medizinprodukte (§ 2 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, auf Weinbehandlungsmittel im Sinne des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, auf Begasungen mit Ethylenoxid und Formaldehyd in Sterilisations- und Desinfektionsanlagen, auf Raumdesinfektionen mit Formaldehyd sowie Stoffen und Gemischen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen, auf Maßnahmen zur Wühlmausbekämpfung im Freiland und auf Pflanzenschutzmaßnahmen zum Schutz lebender Pflanzen.“*

*3. In § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 8, § 7 Abs. 1 Z 4 und § 10 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ und das Wort „Fertigwaren“ durch das Wort „Erzeugnisse“ ersetzt.*

*4. In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „sehr giftige oder giftige Gase“ durch die Wortfolge „gasförmige Gifte“ ersetzt.*

*5. In § 2 Abs. 7 wird die Wortfolge „Grenzwertverordnung 2003“ durch die Wortfolge „Grenzwertverordnung 2011 – GKV 2011“ ersetzt; die Wortfolge „BGBl. II Nr. 119/2004“ wird durch die Wortfolge „BGBl. II Nr. 186/2015“ ersetzt.*

*6. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 194“ ein Schrägstrich und die Zahl „1994“ eingefügt; der Ausdruck „BGBl. I Nr. 111/2002“ wird durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 81/2015“*

*ersetzt; folgender Satz wird angefügt:* „Für Begasungen mit Phosphorwasserstoff können auch Personen, die in anderen einschlägigen Berufen tätig sind, als Begasungsleiter unter den Voraussetzungen des § 4 fungieren.“

*7. Im Einleitungsteil des § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Person“ die Wortfolge „im Sinne des § 3 Abs. 1“ eingefügt.*

*8. § 4 Abs. 1 Z 3 lautet:*

„3. fachliche Qualifikation und Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß Abs. 5 besitzt und“

*9. In § 4 Abs. 1 Z 4 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.*

*10. § 4 Abs. 4 Z 1 lautet:*

„1. durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder über sonstige erfolgreich absolvierte Ausbildungen und Tätigkeiten im Sinne der Z 1 bis 8 der Schädlingsbekämpfungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 78/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 399/2008,“

*11. In § 4 Abs. 4 Z 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.*

*12. § 4 Abs. 5 lautet:*

„(5) Die fachliche Qualifikation und Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß Abs. 1 Z 3 sind nach §§ 4 und 5 der Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001 nachzuweisen. Im Fall der Verwendung als Pflanzenschutzmittel gilt der Qualifikationsnachweis (Bescheinigung) gemäß den Ausführungsgesetzen der Bundesländer zu der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013.“

*13. In § 5 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 Z 2 BiozidG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung – BiozidprodukteG, BGBl. I Nr. 105/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015)“ ersetzt; die Wortfolge „Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60“ wird durch die Wortfolge „Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013“ ersetzt.*

*14. In § 5 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Stand der Technik“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt; die Wortfolge „und insbesondere die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Verwendung von Biozid-Produkten gemäß § 4 Abs. 4 und 6 BiozidG“ entfällt; im zweiten Satz wird nach der Wortfolge „Produkten sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.*

*15. § 6 Abs. 1 lautet:*

„(1) Der Begasungsleiter hat jede Begasung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 96 Stunden, bei der Begasung von Schiffen 24 Stunden vor Beginn der Begasung entsprechend dem Muster in Anlage 2 schriftlich zu melden. Der Begasungsleiter hat sich zu vergewissern, dass für das in der Meldung angeführte Begasungsmittel (Biozidprodukt oder Pflanzenschutzmittel) die Zulässigkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck im jeweiligen Rechtsbereich gegeben ist.“

*16. In § 6 Abs. 2 Z 1 wird nach der Wortfolge „der Name“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Beruf“ eingefügt.*

*17. In § 6 Abs. 2 Z 4 wird nach dem Wort „Begasungsmittel“ ein Beistrich und die Wortfolge „gegebenenfalls die Zulassungsnummer“ eingefügt.*

*18. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Der Meldung ist das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 3 in Kopie anzuschließen.“

*19. Der Einleitungsteil des § 8 Abs. 1 lautet:*

„Bei Begasungen müssen während der folgenden Tätigkeiten mindestens der Begasungsleiter sowie eine weitere Person, die über die fachliche Qualifikation und Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß § 4 Abs. 5 verfügt, anwesend sein.“

20. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „Das Begasungsobjekt“ durch die Wortfolge „Bei der Begasung von Gebäuden, Räumen, Raumteilen oder Anlagen müssen diese“ ersetzt; nach dem Wort „Gefahrenbereich“ entfällt das Wort „müssen“.

21. § 8 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. das gemäß der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 184/2015 für giftige Stoffe oder Gemische vorgesehene Gefahrenpiktogramm (Warnzeichen) in einer Größe von mindestens der Hälfte der Fläche der Warntafel,“

22. In § 8 Abs. 5 wird nach dem Wort „Räumung“ die Wortfolge „gemäß Abs. 3“ eingefügt.

23. In § 8 Abs. 9 wird nach dem Ausdruck „BGBl. II Nr. 309/2004,“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 186/2015“ eingefügt.

24. § 13 lautet:

„§ 13. Brommethan (Methylbromid) darf nur verwendet werden, soweit dies nach der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. Nr. L 286 vom 31.10.2009 S. 1, in Notfällen zulässig ist.“

25. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 22. Februar 1990 über die Anpassung der Kennzeichnung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Vorratsschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel und über die Begasung mit Giften, BGBl. Nr. 178/1990 tritt außer Kraft.“

26. Die Anlage erhält die Bezeichnung „Anlage 1“; im ersten Satz der Z 1 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 111/2002“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 81/2015“ ersetzt.

27. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

**„Anlage 2**

Meldepflichtiger, Anschrift, Telefonnummer

#### **MELDUNG EINER BEGASUNG MIT BEGASUNGSMITTELN, DIE GIFTE i.S.d. § 35 CHEMIKALIENGESETZ 1996 SIND**

Diese Meldung hat zumindest 96 Stunden (bei Begasung von Schiffen 24 Stunden) vor Beginn der Begasung an die beim Ort der Begasung örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005 idgF, wird die Durchführung der nachstehend aufgeführten Begasung mit Begasungsmitteln, die Gifte i.S.d. § 35 Chemikaliengesetz 1996 sind, gemeldet.

|                                         |                             |         |                       |
|-----------------------------------------|-----------------------------|---------|-----------------------|
| Angaben zum Begasungsleiter:            | Titel:                      | Zuname: | Vorname:              |
|                                         | Beruf:                      |         | Geburtsdatum:         |
| Adresse:                                | Postleitzahl:               | Ort:    | Tel. Nr. mit Vorwahl: |
|                                         | Straße:                     |         |                       |
| Telefonische Erreichbarkeit während der | Telefonnummern mit Vorwahl: |         |                       |

|           |  |
|-----------|--|
| Begasung: |  |
|-----------|--|

|                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tag und Uhrzeit des Beginns der Begasung (vergleiche auch die Angaben zum Zeitplan der Begasung weiter unten): |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                            |
|--------------------------------------------|
| Ort der Begasung (Anschrift und Lageplan): |
|--------------------------------------------|

|                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschreibung des Begasungsobjektes (z.B .Art des Bauwerkes, in dem die Begasung durchgeführt wird): |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                       |
|-------------------------------------------------------|
| Beschreibung der zu begasenden Güter und deren Menge: |
|-------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                      |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Art des einzusetzenden Begasungsmittels und geplante Einsatzmenge                                                                    |               |
| Handelsbezeichnung, Wirkstoff:                                                                                                       | Einsatzmenge: |
| Zulassungsnummer (gegebenenfalls), Details der Zulassung als Biozidprodukt bzw. Pflanzenschutzmittel, zugelassener Verwendungszweck: |               |

|                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sonstige Angaben (zB Entsorgung allfälliger Rückstände, Nachsorgemaßnahmen, sonstige Beobachtungen): |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                  |      |          |
|----------------------------------|------|----------|
| Zeitplan der geplanten Begasung  |      |          |
| Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung: | Tag: | Uhrzeit: |

|                                               |  |  |
|-----------------------------------------------|--|--|
| Beginn der Verwendung des Begasungsmittels:   |  |  |
| Ende der Verwendung des Begasungsmittels:     |  |  |
| Zeitpunkt der Freigabe des Begasungsobjektes: |  |  |

|              |                |                                            |
|--------------|----------------|--------------------------------------------|
| .....<br>Ort | .....<br>Datum | .....<br>Unterschrift des Meldepflichtigen |
|--------------|----------------|--------------------------------------------|

**Anmerkung zum Meldungsformular für Begasungen mit Begasungsmitteln, die Gifte gem. § 35 ChemG 1996 sind**

Die schriftliche Meldung vor Beginn der Begasung an die Bezirksverwaltungsbehörde umfasst:

1. den Namen, den Beruf und die Anschrift des Begasungsleiters und die Telefonnummer oder Telefonnummern für die Erreichbarkeit während der Begasung;
2. den Tag und die Uhrzeit des Beginns der Begasung;
3. den Ort (Lageplan) der Begasung und das Begasungsobjekt, mit Angaben (Beschreibung) der zu begasenden Güter und deren jeweilige Menge;
4. das einzusetzende Begasungsmittel, gegebenenfalls die Zulassungsnummer sowie die vorgesehenen Mengen;
5. einen Zeitplan mit den voraussichtlichen Zeitpunkten folgender Tätigkeiten:
  - a) Dichtheitsprüfung,
  - b) Beginn der Verwendung des Begasungsmittels,
  - c) Ende der Verwendung des Begasungsmittels und
  - d) Freigabe des Begasungsobjektes.

Der Meldung ist eine Kopie des amtsärztlichen Zeugnisses anzuschließen, mit dem die Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Begasungssicherheitsverordnung nachzuweisen ist.

Die schriftliche Meldung einer Begasung an die Bezirksverwaltungsbehörde muss grundsätzlich 96 Stunden (bei Begasung von Schiffen 24 Stunden) vor Beginn der Begasung erfolgen.

Bei dokumentierten Anlassfällen, bei denen wegen des Schädlingbefalls Gefahr im Verzug ist, darf die 96-Stundenfrist auch verkürzt werden. Im Begasungsprotokoll sind dann die besonderen Umstände der Gefahr im Verzug entsprechend zu dokumentieren.“